

SELECT GLOBAL RESPONSIBILITY

ZUSAMMENFASSUNG DER SFDR-ANGABEN

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und auch wenn er keine nachhaltigen Investitionen anstrebt, wird er einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen enthalten.

Der Fonds wird im Wesentlichen in ein diversifiziertes Portfolio von Fonds investieren, die entweder ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 fördern – und welche einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben können – oder ein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-Verordnung haben. Darüber hinaus kann der Fonds auch Direktinvestitionen tätigen, für die eine ESG-Analyse durchgeführt wird.

Für diesen Fonds wurde kein ESG-Referenzbenchmark festgelegt.

Das Fondsvermögen setzt sich zu mehr als 80 Prozent aus unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählten Vermögensgegenständen zusammen. Die spezifische Aufteilung der Vermögenswerte richtet sich dabei nach den zulässigen Vermögensgegenständen entsprechend dem KAGB und den Anlagebedingungen.

Bei indirekten Anlagen wählen die Investment-Manager die Zielfonds auf der Grundlage einer detaillierten qualitativen Due-Diligence-Prüfung des Anlageprozesses aus, bei der auch ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Im Rahmen dieser Due-Diligence-Prüfung wird die für die Verwaltung der Zielfonds verantwortliche Kapitalverwaltungsgesellschaft auf ihre allgemeine Fähigkeit zur Durchführung verantwortungsvoller Anlagen untersucht. Darüber hinaus wird für die einzelnen Zielfonds eine detaillierte Analyse in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte durchgeführt. Dabei werden verschiedene Kriterien in 20 separaten Bereichen bewertet, von denen sich 10 Bereiche auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft und weitere 10 auf den spezifischen Zielfonds beziehen.

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die bei der Anlageauswahl verwendet werden, um die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen sind: Die Zielfonds müssen die Voraussetzungen für Artikel 8 oder 9 der Offenlegungs-Verordnung erfüllen und die Auswahl eines Zielfonds ist nur möglich, wenn die Kriterien in mindestens 10 von 20 Bereichen und gleichzeitig in mindestens 5 von 10 Bereichen in Bezug auf den spezifischen Zielfonds erfüllt sind.

Bei Direktinvestitionen werden Ausschlusskriterien verwendet, um Emittenten auszuschließen, die in bestimmten kontroversen Geschäftsbereichen tätig sind oder gegen anerkannte Standards verstoßen.

Gemäß den ESMA-Richtlinien für Fondsamen schließt dieser Fonds Investitionen in Unternehmen aus, die in den folgenden Bereichen tätig sind: Produktion und Vertrieb umstrittener Waffen, Tabakproduktion und alle anderen Aktivitäten, die nicht mit den Zielen für den Übergang zum Klimaschutz in Einklang stehen. Diese Ausschlüsse sollen sicherstellen, dass der Fonds weiterhin mit den Zielen der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und der Unterstützung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft in Einklang steht. Die Ausschlusskriterien werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie mit den Klimazielen und den aktuellen regulatorischen Richtlinien übereinstimmen. Diese Ausschlüsse entsprechen den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (Paris-aligned Benchmarks, kurz PAB).

Bei indirekten Anlagen wird die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, dadurch sichergestellt, dass nur in Artikel 8-Produkte – welche einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben können – oder Artikel 9-SFDR-Produkte investiert wird, die ihrerseits die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, sicherstellen müssen.

Bei Direktinvestitionen werden die Good-Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert wird, im Rahmen der ESG-Analyse bewertet.

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch die Ausschlussrichtlinien und den ESG-Managementprozess berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („Principal Adverse Impacts“, PAI): Engagement in Unternehmen, die in den folgenden Sektoren der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kohle, Teersande sowie nicht-konventionelles Öl und Gas und Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen). Engagement ist aktuell nicht Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie.

Um die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale sicherzustellen, wird der ESG-Ansatz mindestens 80 % der Investitionen des Fonds abdecken. Für Investitionen in Zielfonds wird der Fonds nur in andere Fonds investieren, die gemäß der SFDR als solche nach Artikel 8 – welche einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben können – und Artikel 9 eingestuft sind. Die Investment-Manager werden die Zielfonds auf der Grundlage einer detaillierten qualitativen Due-Diligence-Prüfung des Anlageprozesses auswählen, die auch die Integration von ESG-Aspekten umfasst. Im Rahmen dieser Due-Diligence-Prüfung wird die für die Verwaltung der Zielfonds verantwortliche Kapitalverwaltungsgesellschaft auf ihre generelle Fähigkeit, verantwortungsvolle Investitionen zu tätigen, untersucht. Darüber hinaus wird für die einzelnen Zielfonds eine detaillierte Analyse in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte durchgeführt.

Dabei werden verschiedene Kriterien in 20 separaten Bereichen bewertet, von denen sich 10 Bereiche auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft und weitere 10 auf den spezifischen Zielfonds beziehen. Die Auswahl eines Zielfonds ist nur möglich, wenn die Kriterien in mindestens 10 von 20 Bereichen und gleichzeitig in mindestens 5 von 10 Bereichen in Bezug auf den spezifischen Zielfonds erfüllt sind.

Bei Direktinvestitionen führt der Fonds eine ESG-Analyse durch, die die drei Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den fünf Säulen abdeckt: Lieferanten und Gesellschaft (z. B. sozialer Beitrag von Produkten und Dienstleistungen, Corporate Citizenship, verantwortungsvolle Lieferketten), Mitarbeiter (z.B. berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, Gesundheit und Sicherheit, Gleichstellung der Geschlechter, Abbau von Ungleichheiten), Investoren (z.B. Solidität des Geschäftsmodells, Wettbewerbspositionierung, Unternehmensführung), Kunden (z. B. Marktpositionierung, Verkaufsmethoden usw.) und Umwelt (z.B. Engagement und Ehrgeiz des Managements in Bezug auf Umweltfragen sowie das Ausmaß, in dem Umweltfragen in die Unternehmensstrategie und -kultur integriert sind). Darüber hinaus werden Ausschlusskriterien verwendet, um Emittenten auszuschließen, die in bestimmten kontroversen Geschäftsbereichen tätig sind oder gegen anerkannte Standards verstoßen.

ESG-Aspekte werden zunächst in Rahmen der Anlage berücksichtigt, wobei der Fokus auf der entsprechenden Nachhaltigkeitsanalyse liegt. Darüber hinaus werden alle Wertpapierpositionen, d.h. auch die von den Zielfonds gehaltenen Wertpapiere, die aggregiert insgesamt mehr als 0,5 Prozent des Fondsvermögens ausmachen, anhand des folgenden Prüfungsschemas („ESG-Qualitätscheck“) in regelmäßigen Abständen durch den externen Dienstleister Sycomore Asset Management S.A. („Sycomore“) geprüft: Allgemeine Ausschlussprüfung, Unternehmensscreening, Allgemeine ESG-Qualität.

Die Gesellschaft bezieht für die Selektion der Investmentanteile Daten direkt von den entsprechenden Verwaltungsgesellschaften und verwendet Nachrichtensysteme, Fondsdatenbanken und offen zugängliche Quellen für die Finanzanalyse. Die externen Anbieter führen laufend Due Diligence-Prüfungen durch, um die Integrität der erhaltenen Daten und eine ausreichende Datenabdeckung sicherzustellen. Daneben wird Sycomore als spezialisierter Dienstleister mit der Prüfung eines Teils der Vermögenswerte des Fonds betraut (sog. „ESG Qualitätscheck“), welcher zudem auch ein entsprechendes Reporting zu den Vermögenswerten des Fonds zur Verfügung stellt. Aus den Fondsdatenbanken selektiert der Anlageverwalter zunächst Fonds auf Basis der SFDR-Kategorisierung der einzelnen Fonds. Die Portfoliomanager wählen die Fonds auf der Grundlage einer detaillierten qualitativen Due-Diligence-Prüfung der Anlageprozesse dieser Fonds aus, die im Abschnitt "Due Diligence" weiter unten beschrieben wird. Falls die erforderlichen Datenpunkte bei dem verwendeten externen Datenanbieter nicht verfügbar sind, wird der Investment-Manager Ad-hoc-Analysen anfordern oder Daten von einem anderen Datenanbieter verwenden. Falls für einen Fonds keine Datenpunkte von einem Anbieter oder der Fondsgesellschaft abgerufen werden können, kommt der Fonds für eine Investition nicht in Frage.

Die wichtigsten methodischen Grenzen sind: Die Verfügbarkeit von Daten zur Durchführung von ESG-Analysen, die Qualität der Daten, die für die Bewertung der ESG-Qualität verwendet werden, da es keine universellen Standards für ESG-Informationen gibt und die Überprüfung durch Dritte nicht systematisch erfolgt, die Vergleichbarkeit der Daten, da nicht alle Unternehmen die gleichen Indikatoren veröffentlichen und die Verwendung eigener Methoden, die von der Erfahrung und den Fähigkeiten der Mitarbeiter des Vermögensverwalters abhängen. Um zu vermeiden, dass die Erreichung der ESG-Merkmale beeinträchtigt wird, nutzt der Vermögensverwalter verschiedene Datenanbieter in Kombination mit seinen eigenen Analysen und Recherchen, um die Qualität, Abdeckung und Zuverlässigkeit der Daten zu gewährleisten. In einigen Fällen ist eine Datenerfassung möglicherweise nicht möglich. Jedoch müssen sich die Anlageexperten in angemessener Weise bemühen, die erforderlichen Daten zu beschaffen. Sind die Daten nicht mit vertretbarem Aufwand zu beschaffen, so ist stattdessen diese Tatsache zu vermerken.

Bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird, müssen unsere Portfoliomanagementteams Due-Diligence-Prüfungen (z. B. rechtlicher oder technischer Art) durchführen und Fakten aus verschiedenen Datenquellen über die vorgeschlagene Anlageposition sammeln. Im Rahmen dieser Due-Diligence-Prüfungen werden eine Reihe von Faktoren bewertet. Darüber hinaus erfolgt (im Sinne der SFDR-Richtlinie) eine Bewertung der vorgeschlagenen Investitionsposition anhand der Nachhaltigkeitsindikatoren.

WICHTIGER HINWEIS: Die auf dieser Webseite enthaltenen Informationen basieren auf den Anforderungen für die Offenlegung von Produkten auf der Website für Finanzprodukte, die ökologische oder soziale Merkmale fördern (im Folgenden als "**Artikel 10 - Offenlegung auf der Website**" bezeichnet) der SFDR-Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen im Finanzdienstleistungssektor (im Folgenden als "**SFDR Level 2 RTS**" bezeichnet). Die vorgelegten Informationen stellen **weder eine Marketingmitteilung noch ein Angebot, eine Empfehlung oder eine Aufforderung zur Investition** in das vorgestellte Produkt dar und **sollten nicht allein, sondern zusammen mit den Angebotsunterlagen** des jeweiligen Fonds/Teilfonds gelesen werden.